

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

verfahren@ploh.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.09.2025
Mein Zeichen: IV 641 - 67729
Meine Nachricht vom:

Ulrich Tasch
ulrich.tasch@im.landsh.de
Telefon: 0431 988 1732
Telefax: 0431 988614 1732

24.11.2025

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Steinburg
Geschäftsbereich 2 – Bau, Wirtschaft, Ordnung und Umwelt
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405)

• **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warringholz**

hier: Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.09.2025 hat die Gemeinde Warringholz die Landesplanungsbehörde über das Planungsbüro Ostholstein im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Planungsanzeige zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes angeschrieben.

Mit der Planung sollen auf einer ca. 45 ha großen Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Das

Plangebiet liegt südlich des Hofes Warringholz, westlich der Landesstraße 127, beidseitig des Gemeindeweges von der Landesstraße 127 nach Siezbüttel, nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schenefeld, nördlich des Solarparkes Warringholz. Die Fläche liegt außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die in der Teilaufstellung des Regionalplans III, Windenergie an Land, ausgewiesen sind.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan IV (Amtsbl. Schl.-H. 2005, Seite 295). Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1083) maßgeblich.

Derzeit in Aufstellung befinden sich:

Die Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Zweiter Entwurf April 2025;

die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025

Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan III dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Somit steht der Bauleitplanung zunächst dieses Ziel der Raumordnung entgegen.

Allerdings ermöglicht es § 245e Abs 5 BauGB einer Gemeinde auch dann ein Windgebiet gemäß § Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auszuweisen, „wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen“.

Ein in den Raumordnungsplänen ausgewiesenes Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen liegt im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vor. Ziele der Raumordnung, die gleichwohl mit § 245e Abs 5 BauGB überwunden werden könnten, liegen für den Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht vor. Insofern bestehen gegen die Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Aufgrund des geänderten § 245e Abs. 5 BauGB ist für die Planung kein Zielabweichungsverfahren mehr erforderlich.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Vom 07.08.2025 bis zum 08.10.2025 lief die Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land. Darin ist in der Gemeinde Warringholz ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen, welches sich teilweise mit dem Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes überlagert. Es handelt sich um das Vorranggebiet und die Potenzialfläche mit der Nummer STE_102. Im Datenblatt zu dieser Potenzialfläche ist dargestellt, warum eine Ausweisung in geringerem Umfang erfolgte als es die Gemeinde jetzt plant. Mit den aufgeführten Abwägungsbelangen, in erster Linie dem Umgebungsbereich um einen Rotmilanbrutplatz, sollte sich die Gemeinde in der Planbegründung auseinandersetzen. Ich füge das Datenblatt als Anlage bei.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Mit Wirkung vom 15.08.2025 ist § 249c BauGB in Kraft getreten. Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt, so folgt aus § 249c Abs. 1 BauGB, dass diese vorbehaltlich des § 249c Abs. 2 BauGB zugleich als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ darzustellen sind. Die Gemeinde hat daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Sollte ein Hinderungsgrund gem. § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen, wäre dieser in der Begründung zu erläutern.

Liegen Hinderungsgründe nach Abs. 2 nicht vor, ist ein Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Gemäß § 249c Abs. 3 BauGB sind bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen. Diesbezüglich wird auf Anlage 3 zum BauGB verwiesen.

Auch in der Planzeichnung ist das Gebiet als „Beschleunigungsgebiet“ darzustellen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Nr. 1.5 der Anlage zur PlanZV. Nach der Ergänzung der Begründung und Änderung der Planzeichnung ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erforderlich.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrich Tasch

Anlage:

Datenblatt aus dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land 2025

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Steinburg
Stadt/Gemeinde: Warringholz; Schenefeld; Puls; Aasbüttel;
Oldenborstel

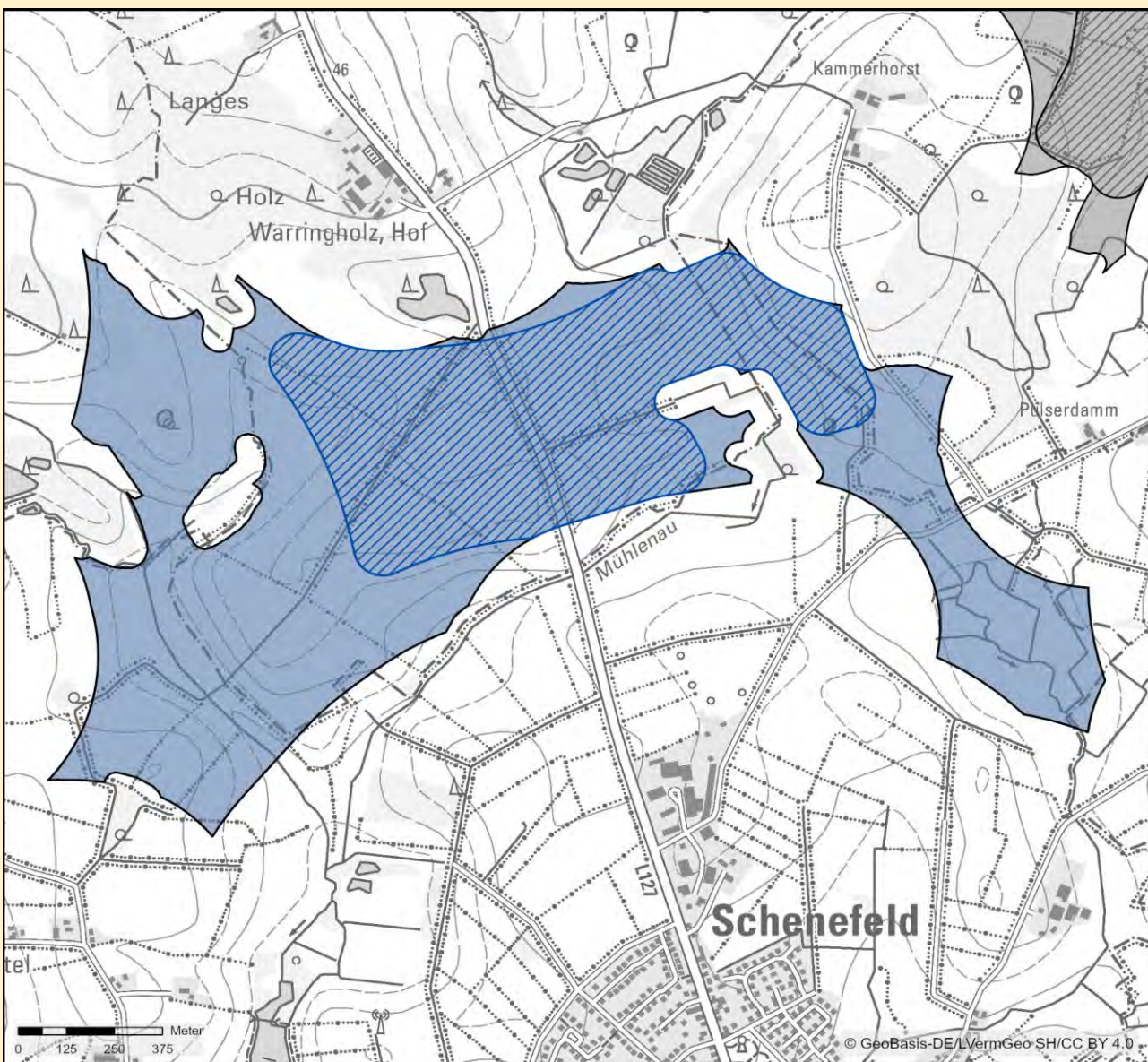
Anzahl Teilgebiete: 1
Größe (ha): 182,5

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: Steinburg
Stadt/Gemeinde: Warringholz; Schenefeld; Puls

Anzahl Teilgebiete: 1
Größe (ha): 70,3

Kartenausschnitt



Vorranggebiet



Vorranggebiet in der Umgebung

 WEA in Betrieb

Potenzialfläche



Potenzialfläche in der Umgebung

 WEA vor Inbetriebnahme

Konfliktrisikoprüfung

Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur

Grundsatz

- 1 G (1) 800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion
- 1 G (2) Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf
- 2 G Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich
- 4 G Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte
- 6 G Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume
- 7 G Umfassung von Ortslagen

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
hoch	44,6	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
hoch	89,0	ha
gering	0,0	ha
gering		

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
hoch	44,8	ha
gering	0,0	ha
gering		

Kapitel 4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

Grundsatz

- 1 G Militärische Bereiche
- 4 G (1) Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs
- 4 G (2) Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs
- 5 G An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen
- 8 G Korridore von Richtfunkstrecken
- 9 G Mittel- und Binnendeiche
- 10 G Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes
- 11 G Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung
- 12 G Regionale Grünzüge
- 13 G Landschaftsschutzgebiete
- 14 G Naturparke

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
mittel	4,8	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
mittel	4,7	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz

Grundsatz

- 5 G (1) Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 5 G (1) Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 5 G (2) Kleinstbiotope
- 13 G Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche
- 14 G Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne
- 15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung
- 16 G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten
- 17 G (1) 2km Radius um Schwarzstorchhorste
- 17 G (2) 1,2km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste
- 18 G Nordfriesische Inseln

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
hoch	31,5	ha
gering	12,1	ha
gering	9,4	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
hoch	72,2	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	4,6	ha
gering	0,0	ha
gering	0,1	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser

Grundsatz

- 1 G Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar
- 3 G Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz
- 4 G Gewässertalräume
- 5 G Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- 6 G Geotope
- 7 G Kompensations- und Ökokontoflächen

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,1	ha
gering	0,0	ha
gering	0,3	ha
gering	0,0	ha
mittel	123,6	ha
mittel	9,2	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	45,9	ha
gering	0,3	ha

Kapitel 4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsatz

- 1 G Belange des Denkmalschutzes
- 3 G Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
hoch	57,9	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
hoch	9,2	ha
gering	0,0	ha

Hinweise

Abwägungsentscheidung

Die Fläche liegt an den Rändern im Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um Ortslagen der Gemeinden Aasbüttel, Schenefeld, Warringholz und Oldenborstel. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch Windenergienutzung oder andere technische Vorprägungen wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt, so dass diese Bereiche nicht als Vorranggebiet übernommen werden. Die Fläche liegt mit dem westlichen Teil innerhalb des Umgebungsbereiches um einen Rotmilanbrutplatz. Innerhalb dieses Bereichs ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Tiere mit WEA zu erwarten. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos sollen diese Bereiche, sofern sie wie hier nicht durch WEA vorbelastet sind, nicht als Vorranggebiet übernommen werden. Weiterhin entfällt der südöstliche schmale Ausläufer aufgrund von Kleinstbiotopen, die gleichzeitig Kompensationsflächen sind, und einer Biotopverbundachse. Die verbleibende Restfläche ist hier für die Windenergienutzung zu klein. Die Fläche endet an einer Linie nördlich der Kompensationsflächen. Der verbleibende Teil ist konfliktarm und kann als Vorranggebiet übernommen werden.



**Kreis
Steinburg**
Der Landrat

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

Planungsbüro Ostholstein
Tremkamp 24
23611 Bad Schwartau

ausschließlich per Mail: verfahren@ploh.de

Itzehoe, 14.11.2025

Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warringholz (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg)

hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Unterlagen der Gemeinde Warringholz wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen/Fachämtern abgegeben.

Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz

Ansprechpartner*in Frau Witte, 04821 69 849; witte@steinburg.de

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus der geltenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) veröffentlicht im GVOBl. Schl.-H. (Ausgabe 18, 29.10.2020, S.739) sowie der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) veröffentlicht im GVOBl. Schl.-H. (Ausgabe 23, 30.12.2020, S.1082).

Durch die vorgelegte Änderungsplanung soll ein Sondergebiet „Windenergie“ in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzung auf 45 ha dargestellt werden und Windkraftanlagen entstehen.

Amt
Kreisbauamt

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

Ansprechpartnerin
Frau Saur

Zimmer
123

Kontakt
Telefon: 04821/69 371
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 371
E-Mail: saur@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
IV21/Saur

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Öffnungszeiten Zentraler Empfang

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Montag – Donnerstag
14.00 – 16.00 Uhr

Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

Hinweis:

- Das Plangebiet befindet sich außerhalb der derzeit geltenden Vorranggebiete aus der Teilaufstellung des Regionalplans Wind von 2020. Inzwischen gilt die Gemeindeöffnungsklausel und B-Pläne für Windkraftanlagen können von Gemeinden auch außerhalb der Vorranggebiete aufgestellt werden. Dennoch möchte das Land Schleswig-Holstein im Sinne einer geordneten räumlichen Entwicklung neue Vorranggebiete ausweisen, die die Flächenbeitragswerte des nunmehr geltenden Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erfüllen.

Ein entsprechender erster Entwurf zur Teilaufstellung der neuen Regionalpläne Windenergie in Schleswig-Holstein befand sich bis vor kurzem im öffentlichen Beteiligungsverfahren. Zu diesem Entwurf hat auch die Kreisverwaltung Stellung genommen. Der Kreistag hat dieser Stellungnahme in seiner Sitzung am 29.09.2025 mehrheitlich zugestimmt. Darin wird der Ausweisung von etwa zwei Dritteln des angedachten Vorranggebietes PR3_STE_102 in Warringholz (westlicher Teil) zugestimmt. Aufgrund diverser naturschutzfachlicher Bedenken bittet die Kreisverwaltung die Landesplanung in ihrer Stellungnahme jedoch um eine Reduzierung der Fläche um den östlichen Teilbereich, wie folgendem Kartenauszug zu entnehmen ist:



Aufgrund der vorgenannten Bewertung bitte ich darum, die Planung entsprechend unserer Stellungnahme auf das von uns als geeignet bewertete Areal (grüne Fläche in der Abbildung oben) zu beschränken.

Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz - Bauplanungsrecht

Ansprechpartner*in Frau Widmann, 04821 69 794, widmann@steinburg.de

Es wird keine Stellungnahme abgegeben.

Amt für Kreisstraßen – Straßen- und Brückenbau

Ansprechpartner*in Frau A. Kölln, 04821 17831-61, a.koelln@steinburg.de

Aus Straßenbaulastträgersicht bestehen keine Bedenken bzgl. der o.g. Planung. Es sind keine Kreisstraßen betroffen.

Die nahegelegene K59 oder die K60 können für Transporte genutzt werden, da sie nicht gewichtsbeschränkt sind.

Amt für Kreisentwicklung - Denkmalschutz

Ansprechpartner*in Frau Schemainda, 04821 69 589, schemainda@steinburg.de

Die Gemeinde Warringholz stellt die 4. Flächennutzungsplanänderung auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen.

Der im Rahmen der Raumordnungsplanung für die Ausweisung von Windeignungsgebieten definierte Schutz- bzw. Prüfradius von 800 m um grundsätzlich raumwirksame gesetzlich geschützte Kulturdenkmale ist im vorliegenden Antrag nicht berührt.

Es befindet sich aber in einem Umkreis von 2 km (jedoch nur im Randbereich) folgendes gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal in bedeutender Einzellage, die Kirche St. Bonifatius mit Ausstattung in Schenefeld (Objekt-Nr. 5187).

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der im aktuellen EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) festgesetzten Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Am 28.07.2022 ist das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 veröffentlicht worden. Das Gesetz sieht im Artikel 1 eine Änderung des EEG vor, welche den erneuerbaren Energien eine „besondere Bedeutung“ zuweist. Die erneuerbaren Energien sollen laut der Begründung bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung behandelt werden.

Aufgrund der Entfernung der Windkraftanlagen von mindestens 1850 m zu dem Kulturdenkmal im Ortskern (die genaue Lage der WEA sind noch nicht bekannt) werden die denkmalrechtlichen Belange in der Abwägung der öffentlichen Belange gegenüber den energiepolitischen Zielen des Klimaschutzes zurückgestellt.

Kreisbauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde

Ansprechpartner*in Herr Johannson, 04821 69 477, johannson@steinburg.de

Es wird keine Stellungnahme abgegeben.

Amt für Umweltschutz - Untere Wasserbehörde

Ansprechpartner*in Herr Brökmann, 04821 69 301, broekmann@steinburg.de

Hinweise Oberflächengewässer

- Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.
An den Grenzen des Plangebietes befinden sich Verbandsgewässer, die in der Zuständigkeit des WV Bekau liegen. Die Satzung des Sielverbandes ist bei den Planungen zu beachten.
- Laut § 38 Nr. 3 WHG ist der festgelegte Gewässerrandstreifen von 5 m Breite entlang der Gewässer und auch Rohrleitungen einzuhalten, und damit freizuhalten von jeglicher Nutzung.

- Grabenverrohrungen/Querungen/Gewässerkreuzungen, die sich aus späteren Detailplanungen ergeben, müssen wasserrechtlich genehmigt werden. Dies gilt auch, wenn diese nur temporär geplant sind. Dies gilt auch für Straßengräben, sofern diese nicht nur die Straße entwässern, sondern ihnen darüber hinaus das Wasser von mindestens einem weiteren Grundstück zufließt. Die Genehmigungen sind bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Altstandorte und Ablagerungen sind in dem angegebenen Bereich nicht bekannt. Das Gebiet liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Wacken (Fassung Pöschendorf).

Ich bitte jedoch folgende Hinweise in den Umweltbericht mit aufzunehmen:

- Für das Planungsvorhaben sind die Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ zur berücksichtigen (https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf).
- Der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2021) ist zu beachten, mit Einreichung der Bauantragsunterlagen ist ein entsprechendes Bodenschutzkonzept einzureichen, das insbesondere die von den Baumaßnahmen ausgehenden möglichen Einwirkungen auf den Boden wie:
 - o Bodenabtrag und -auftrag, -vermischungen,
 - o Versiegelung,
 - o schädliche Verdichtungen und Gefügeschäden,
 - o Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und Fremdmaterial mit Schadstoffeinträgen und Schadstoffmobilisierung berücksichtigt.

Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner*in Herr Jordan, 04821 69 467, jordan@steinburg.de

Hinweis:

- Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warringholz zur Vorbereitung einer Bebauung mit insgesamt fünf Windenergieanlagen bestehen grundsätzliche Bedenken. Die Bedenken beziehen sich in erster Linie auf die Nutzung des Plangebiets durch den Rotmilan, dessen etablierter Brutstandort sich lediglich 800 m westlich des Plangebiets befindet.

Zu dem betreffenden Vorranggebiet „PR3_STE_102“ heißt es in der Abwägungsentscheidung zum Regionalplanentwurf: „Die Fläche liegt mit dem westlichen Teil innerhalb des Umgebungsbereiches um einen Rotmilanbrutplatz. Innerhalb dieses Bereichs ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Tiere mit WEA zu erwarten. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos sollen diese Bereiche, sofern sie wie hier nicht durch WEA vorbelastet sind, nicht als Vorranggebiet übernommen werden.“

Hieraus ist ersichtlich, dass die westliche Ausdehnung des Windvorranggebiets in diesem Fall aus artenschutzrechtlichen Gründen bewusst reduziert wurde.

Die Ausdehnung des Sondergebiets in westliche Richtung über die Grenzen des Vorranggebiets für Windenergie (gem. Teilaufstellung Regionalplan III, Juli 2025) hinaus ist aus artenschutzfachlichen Gründen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Saur

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein
Dipl.-Ing. Andreas Nagel
z. Hd. Frau Daniela Müller
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 26.09.2025/
Mein Zeichen: 250926-Warringholz-Fplanänd4/
Meine Nachricht vom: /

Yvonne Heines
yvonne.heines@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-37
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 21.10.2025

Gemeinde Warringholz

Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warringholz für einen Bereich südlich des Hofes Warringholz, westlich der Landesstraße 127, beidseitig des Gemeindeweges von der Landesstraße 127 nach Siezbüttel, nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schenefeld, nördlich des Solarparkes Warringholz – Windpark Warringholz -

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Müller,

Teile der überplanten Fläche befinden sich in archäologischen Interessengebieten. Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und dass das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen mit Erdeingriffen beteiligt werden muss (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015).

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

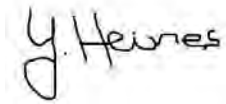
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur

Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Y. Heines'.

Yvonne Heines

Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Planungsbüro Ostholstein
Dipl.-Ing. Andreas Nagel
z.Hd. Daniela Müller
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

per Mail: verfahren@ploh.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: Stellenzeichen - Lfd(_Nr_)
Meine Nachricht vom: /

Lea Bütje
lea.buetje@lfu.landsh.de
Telefon: 04347/704-548

22.10.2025

Gemeinde Warringholz – Aufstellung der 4. Flächennutzungsplanänderung, frühzeitige Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Müller,

mit E-Mail vom 24.09.2025 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung eines Windenergiegebietes im Gemeindegebiet für die Windenergienutzung außerhalb von Vorranggebieten in Verbindung mit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) auf der Grundlage des § 245e Absatz 5 BauGB (Gemeindeöffnungsklausel) ab.

Die für Windenergie geplante Fläche liegt südlich des Hofes Warringholz, westlich der Landstraße 127, beidseitig des Gemeindeweges von der Landstraße 127 nach Siezbüttel, nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schenefeld, nördlich des Solarparkes Warringholz („Windpark Warringholz“, Abbildung 1) und umfasst etwa 45 ha.

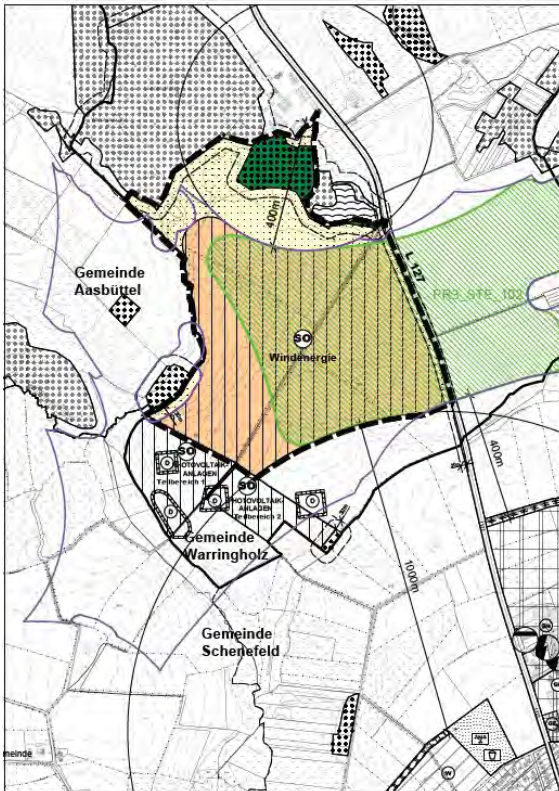


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warringholz

Im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des LEP Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025) ist der Bereich als Potenzialfläche (PR3_STE_102) dargestellt.

Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020). Die derzeit im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informatorisch dargestellt und geprüft.

Es sind keine harten Tabukriterien betroffen.

Hinsichtlich der weichen Tabukriterien gibt es in den nordöstlichen Randbereichen der für Windenergie geplanten Fläche Überschneidungen mit dem „30-100 m Abstand Wald“. Der Flächenzuschnitt müsste dementsprechend angepasst werden, so dass es zu keinen Überschneidungen kommt.

Ziele der Raumordnung (2025) sind nicht betroffen.

Folgende Abwägungskriterien sind durch die Planung betroffen: Die geplante Fläche überschneidet sich vollständig mit einem „charakteristischen Landschaftsraum“ und einem „schützenswertem Geotop“.

Grundsätze der Raumordnung (2025) sind betroffen. Wie bei den Abwägungskriterien bereits genannt, kommt es auch hier zur Überschneidung mit dem „schützenswertem Geotop“.

Im weiteren Umfeld der für Windenergie geplanten Fläche befindet sich ein Horst des Schwarzstorchs. Es kommt zu Überschneidungen mit dem 6 km Prüfbereich um den Horst. Es ist eine HPA gemäß Arbeitshilfe (MELUND & LLUR 2021) durchzuführen (vgl. „Erforderlicher Prüfungsumfang“).

Im Umfeld der geplanten Fläche sind zwei Horste des Uhus bekannt. Diese befinden sich in einem Abstand von etwa 627 bzw. 1.315 m zur geplanten Fläche. Die Fläche befindet sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG teilweise innerhalb des zentralen (bis 1.000 m) und vollständig innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (bis 2.500 m) des Uhus (Abbildung 2). Für den Uhu gilt jedoch, dass dieser in diesen Bereichen nur kollisionsgefährdet ist, wenn die Höhe der unteren Rotorkante weniger als 30 m beträgt (vgl. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG). Dann gilt Folgendes: Für den erweiterten Prüfbereich gilt dem Wortlaut des Gesetzes nach, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden. Für den zentralen Prüfbereich gilt, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn dies nicht durch eine HPA oder eine RNA widerlegt werden kann oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht hinreichend gemindert werden kann.

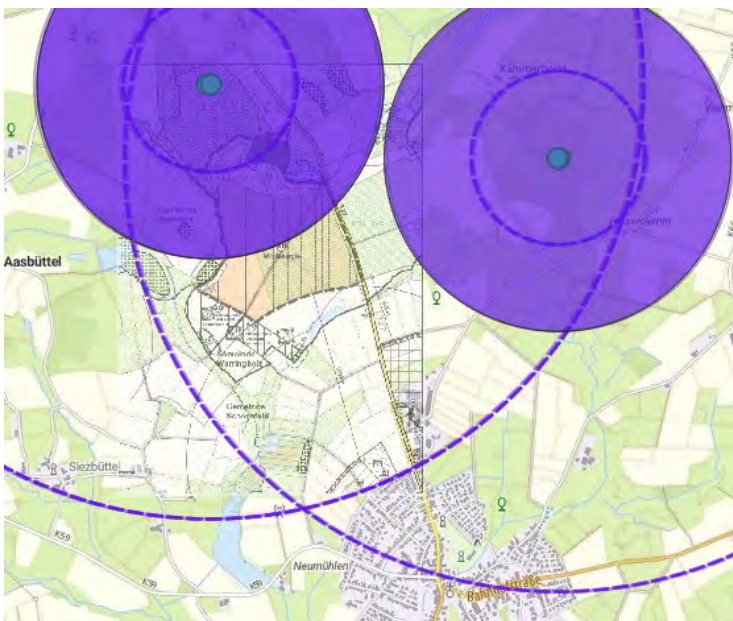


Abbildung 2: Lage der Fläche in Bezug zu den nächstgelegenen Uuhorsten

Im Umfeld der geplanten Fläche ist ein Horst des Rotmilans bekannt. Dieser befindet sich in einem Abstand von etwa 1.200 m zur geplanten Fläche. Die Fläche befindet sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (bis 3.500 m) des Rotmilans (Abbildung 3). Für den erweiterten Prüfbereich gilt dem Wortlaut des Gesetzes nach, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden.

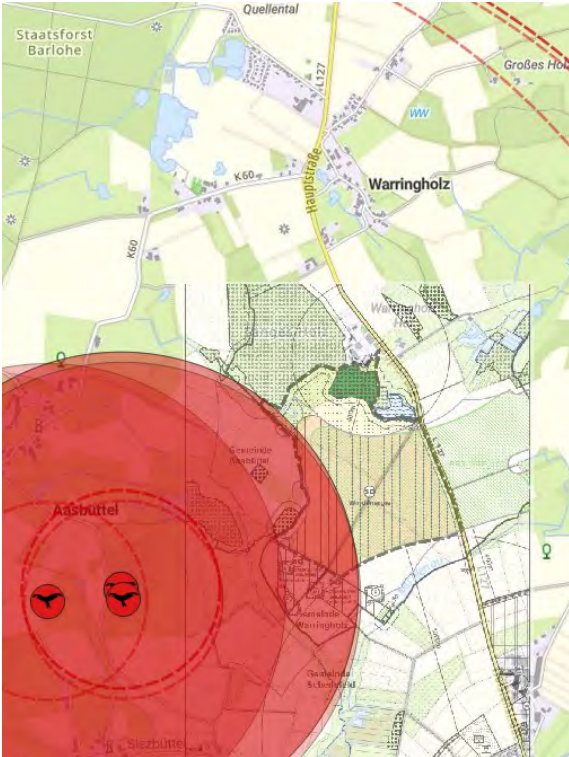


Abbildung 3: Lage der Fläche in Bezug zum nächstgelegenen Rotmilanhorst

Im Umfeld der geplanten Fläche sind zwei Horste des Seeadlers bekannt. Diese befinden sich in einem Abstand von etwa 2.800 m bzw. 2.900 m zur geplanten Fläche. Die Fläche befindet sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (bis 5.000 m) des Seeadlers (Abbildung 4). Für den erweiterten Prüfbereich gilt dem Wortlaut des Gesetzes nach, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden.

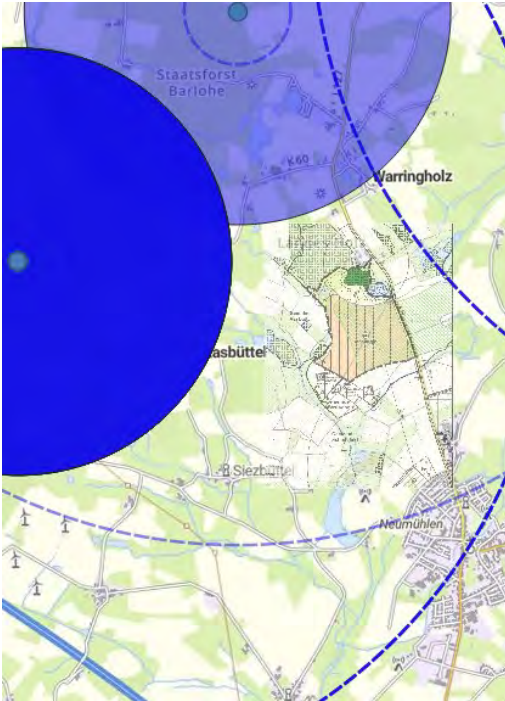


Abbildung 4: Lage der Fläche in Bezug zu den nächstgelegenen Seeadlerhorsten

Im Vorentwurf der Kurzbegründung zur 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Warringholz wird bereits erwähnt, dass im weiteren Verfahren ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet wird.

Erforderlicher Prüfungsumfang

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen kollisionsgefährdeter Brutvögel für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen. Die Nestkartierung und Flugbeobachtungen haben innerhalb desselben Jahres zu erfolgen und dürfen nicht in unterschiedlichen Jahren gestaffelt stattfinden, da die Nestkartierung und die Flugbeobachtungen einander ergänzen.

Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021

(MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Bei der geplanten Fläche für Windenergie kommt es zudem zu einer Betroffenheit des Schwarzstorches. Gemäß Arbeitshilfe (MELUND & LLUR 2021) ist eine HPA durchzuführen. Im Umkreis von 6,0 km um den Horst sind insbesondere potenzielle Nahrungsgewässer kartografisch darzustellen und ihre Eignung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch zu beschreiben. Es können vorliegende Daten genutzt werden, ggf. ist eine gezielte Vorort-Kontrolle erforderlich. Daten bzgl. des Horststandortes können dann bei der Oberen Naturschutzbehörde abgefragt werden.

Eine Bewertung der Gefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WKA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WKA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WKA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WKA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen

Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsoffer pro Erfassungszeitraum und WKA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

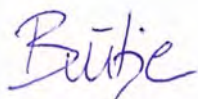
Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

Grundsätzlicher Hinweis:

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lea Bütje

Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

– Der Vorstand –



Wasserverband Bekau - Geschäftsstelle Heiligenstedten
Blomestraße 60 - 25524 Heiligenstedten

An das
Planungsbüro Ostholstein
Dipl.-Ing. Andreas Nagel
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Wasserverband Bekau
Geschäftsstelle Heiligenstedten
Blomestraße 60
25524 Heiligenstedten
Tel.: (04821) 4039380
Fax: (04821) 4039389
E-Mail: info@bekau-verband.de
Homepage: www.bekau-verband.de



24. Oktober 2025 - Seitenanzahl 3
Sachbearbeiter: R. Kahlke

Heiligenstedten, 22. Oktober 2025

Betr.: GEMEINDE WARRINGHOLZ:

Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Warringholz

für einen Bereich südlich des Hofes Warringholz, westlich der Landesstraße 127, beidseitig des Gemeindeweges von der Landesstraße 127 nach Siezbüttel, nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schenefeld, nördlich des Solarparks Warringholz – Windpark Warringholz -

- hier:** - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB
- Umweltverbände als Teil der Öffentlichkeit
- Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG und Unterrichtung über den Verfahrensstand

Bezug: E-Mail vom 24. September 2025 – Frau Daniela Müller, Planungsbüro Ostholstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserverband Bekau hat die Unterlagen zu den o.a. Planvorhaben der Gemeinde Warringholz eingesehen und festgestellt, dass der Verband im Bereich seiner Aufgabenerledigung betroffen wird oder betroffen werden könnte. Der Wasserverband Bekau ist für die Abführung des Regen- und Oberflächenwassers im o.a. Plangeltungsbereich der 4. Änderung des F-Plans der Gemeinde Warringholz zuständig.

Mit dem gemeindlichen Antrag sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einem Bereich südlich des Hofes Warringholz, westlich der Landesstraße 127, beidseitig des Gemeindeweges von der Landesstraße 127 nach Siezbüttel, nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schenefeld, nördlich des Solarparks Warringholz geschaffen werden. Die Fläche liegt außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die in der Teilaufstellung des Regional-

LBZ-SH

Landesbeitragszentrale
Schleswig-Holstein

Verbandsvorsteher
Rolf Ehlers
Ünnerst Dörpstraat 8
25591 Ottenbüttel
Tel.: (04893) 269

Bankverbindungen
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE91 2225 0020 0020 0153 65
BIC: NOLADE21WHO

Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe
IBAN: DE96 2229 0031 0000 3534 00
BIC: GENODEF1VIT



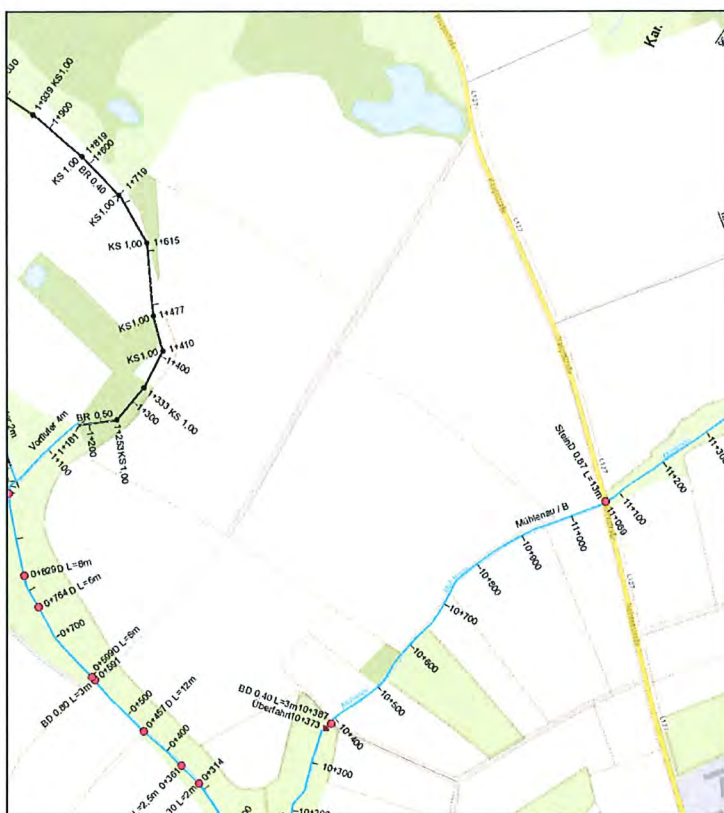


plans III, Windenergie an Land, ausgewiesen sind. Von dem Ziel der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 4.5.1 Absatz 10, dass außerhalb der Vorranggebiete keine raumbegrenzenden WEA errichtet werden dürfen, soll abgewichen werden. Das Plangebiet ist rund 62 Hektar groß. Davon sind 45 ha „Sonstiges Sondergebiet“ (SO), 4 ha Waldfläche und 13 ha landwirtschaftliche Fläche.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Einwände gegen das o.a. Planvorhaben der Gemeinde Warringholz werden vom Verband nicht erhoben! Der Verband verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes, die die Belange und Aufgaben des Verbandes beschreiben und regeln.

Der Verband weist darauf hin, dass im o.a. Plangeltungsbereich der 4. Änderung des F-Plans keine Anlagen des Wasserverbandes Bekau befindlich sind. Allerdings befindet sich auf der Westseite unmittelbar an den o.a. Plangeltungsbereich angrenzend das verrohrte Verbandsgewässer „Vorfluter 4m“ und auf der Südseite in ca. 250 m Entfernung zum Plangeltungsbereich befindet sich das Verbandsgewässer „Mühlenau / B“ des Wasserverbandes Bekau. Beide Verbandsgewässer sind bei den weiteren Planungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Wassergesetze und der Satzung des Verbandes zu beachten.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des weiteren Verfahrens zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist. Weiter ist der Verband im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Vorstand -



Werden die mitgeteilten Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt, werden vom Wasserverband Bekau keine Einwände gegen das o.a. Planvorhaben erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
(im Auftrage)

R. Kahlke

(Verbandsingenieur)

Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft, Postfach 1632, 25506 Itzehoe